

GEMEINDE BRITTNAU



# Abwasserreglement

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§ 1	Zweck .....	3
§ 2	Geltungsbereich .....	3
§ 3	Abwasseranlagen und Begriffe .....	3
§ 4	Aufgaben der Gemeinde.....	3
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung .....	3
§ 6	Gemeinderat.....	4
§ 7	Gewässerschutzstelle .....	4
§ 8	Kanalisationsplanung.....	4
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen .....	5
§ 10	Private Abwasseranlagen .....	5
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen .....	5
§ 12	Abwasserkataster .....	6
<b>2.</b>	<b>ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT</b>	<b>6</b>
§ 13	Anschlusspflicht.....	6
§ 14	Anschlussrecht .....	6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen .....	6
§ 16	Anschlussfrist .....	6
<b>3.</b>	<b>PRIVATES LEITUNGSNETZ</b>	<b>7</b>
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen .....	7
§ 18	Gesuchsunterlagen.....	7
§ 19	Prüfungskosten.....	8
§ 20	Baubeginn und Geltungsdauer .....	8
§ 21	Projektänderung .....	8
§ 22	Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks .....	8
<b>4.</b>	<b>ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>9</b>
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften .....	9
§ 24	Entwässerungssysteme.....	9
§ 25	Nicht verschmutztes Abwasser .....	9
§ 26	Wenig verschmutztes Abwasser .....	10
§ 27	Übergangslösung ausserhalb Bauzone .....	10
§ 28	Einleitungsbewilligung .....	10
§ 29	Landwirtschaftsbetriebe .....	10
§ 30	Haftung.....	10
<b>5.</b>	<b>ABGABEN</b>	<b>11</b>
§ 31	Abgaben, Gebühren .....	11
<b>6.</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>11</b>
§ 32	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	11
§ 33	Strafbestimmungen.....	11
§ 34	Ausnahmen .....	11
<b>7.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>
§ 35	Inkrafttreten .....	12
§ 36	Übergangsbestimmungen.....	12

Die Einwohnergemeinde Brittnau erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Technische Abwasserreglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 1 Zweck

*Zweck*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 2 Geltungsbereich

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3 Abwasseranlagen und Begriffe

*Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

*Begriffe*

<sup>2</sup>Die Begriffe sind im Kapitel 4, Abwassertechnische Ausführungsvorschriften, definiert.

### § 4 Aufgaben der Gemeinde

*Aufgaben der Gemeinde*

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 5 Projekt- und Kreditbewilligung

*Projekt- und Kreditbewilligung*

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **§ 6 Gemeinderat**

*Zuständigkeit  
Gemeinderat*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## **§ 7 Gewässerschutzstelle**

*Aufgaben  
Gewässerschutzstelle*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

*Pflichtenheft*

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

*Externe  
Gewässerschutzstelle*

<sup>3</sup>Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

## **§ 8 Kanalisationsplanung**

*Kanalisationsplanung*

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

*Aufgaben kantonale Fachstelle*

<sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 9 Öffentliche Abwasseranlagen

<i>Öffentliche Abwasseranlagen</i>	<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5. Abgaben).
<i>Verträge über gemeinsame Anlagen</i>	<sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.
<i>Statuten von Zweckverbänden</i>	<sup>3</sup> Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
<i>Überbauungsverbot</i>	<sup>4</sup> Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 10 Private Abwasseranlagen

<i>Private Abwasserleitungen</i>	<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.
<i>Hausanschlüsse in öffentlichem Grund</i>	<sup>2</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.
<i>Trennsystem</i>	<sup>3</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.
<i>Durchleitungsrechte</i>	<sup>4</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
<i>Private Sammelleitungen</i>	<sup>5</sup> Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.
<i>Leitungen in Grundwasserschutz-zonen</i>	<sup>6</sup> Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutz-zonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

## § 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

<i>Sanierung ausserhalb Baugebiet</i>	<sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.
<i>Zeitpunkt des Baus</i>	<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 12 Abwasserkataster

*Abwasserkataster* <sup>1</sup>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 13 Anschlusspflicht

*Anschlusspflicht* <sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

*Ausnahmen* <sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14 Anschlussrecht

*Anschlussrecht* <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

*Fremdwasser* <sup>2</sup>Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

*Niederschlagswasser* <sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

*Vorzubehandelnde Abw.* <sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 15 Bestehende Abwasseranlagen

*Bestehende Abwasseranlagen* <sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

*Sanierungspflicht* <sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

*Kostentragung* <sup>4</sup>Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

### § 16 Anschlussfrist

*Anschlussfrist* <sup>1</sup>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

### 3. Privates Leitungsnetz

#### § 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

- Gesuch für private Abwasseranlagen* <sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.
- Nutzungs- oder Zweckänderungen* <sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/ oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- Kantonale Bewilligung* <sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

#### § 18 Gesuchsunterlagen

- Gesuchsunterlagen* <sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
- a) Planunterlagen
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
  - Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
  - Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
    - Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub> und üB;
    - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
  - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längsprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
    - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
    - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
    - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
    - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
    - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
    - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
    - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
  - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
  - Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
    - Bruttogeschossflächen (in m<sup>2</sup>);
    - Gebäudegrundflächen (in m<sup>2</sup>);
    - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m<sup>2</sup>).

- Gesuchsunterlagen* b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

*Unvollständige Gesuche* <sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### **§ 19 Prüfungskosten**

*Prüfungskosten* <sup>1</sup>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührentarif können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

### **§ 20 Baubeginn und Geltungsdauer**

*Geltungsdauer* <sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

### **§ 21 Projektänderung**

*Projektänderungen* <sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.  
<sup>2</sup>Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

### **§ 22 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks**

*Abnahme* <sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

*Nachweis Ausführungsqualität* <sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

*Inbetriebnahme* <sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

## 4. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

### § 23 Technische Ausführungsvorschriften

*Technische Ausführungsvorschriften*

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

*Fassung*

<sup>2</sup>Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

### § 24 Entwässerungssysteme

*Teil-Trennsystem*

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

*Mischsystem*

<sup>2</sup>Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

### § 25 Nicht verschmutztes Abwasser

*Nicht verschmutztes Abwasser*

<sup>1</sup>Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- **Priorität:** Versickerung auf der eigenen Parzelle
- **Priorität:** Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.
- **Priorität:** Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie  
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser  
von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

*Versickerung*

<sup>2</sup>Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

*Einleitung in Kanalisation*

<sup>3</sup>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

## § 26 Wenig verschmutztes Abwasser

*Wenig verschmutztes Abwasser*

<sup>1</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze, wie

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

## § 27 Übergangslösung ausserhalb Bauzone

*Stapelbehälter als Übergangslösung*

<sup>1</sup>Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

*Bewilligung*

<sup>2</sup>Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

## § 28 Einleitungsbewilligung

*Einleitungsbewilligung öffentliche Gewässer*

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

*Vorbehandeltes Abwasser*

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

## § 29 Landwirtschaftsbetriebe

*Landwirtschaftsbetriebe*

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

*Anschlusspflicht*

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

*Ausnahmen*

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 30 Haftung

*Haftung Private*

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

*Projektierung der Anlagen*

<sup>2</sup>Private Abwasseranlagen sollten von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

*Haftung  
Gemeinde* <sup>3</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

*Verunreinigung  
von Gewässern* <sup>4</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **5. Abgaben**

### **§ 31 Abgaben, Gebühren**

*Abgaben und  
Gebühren* <sup>1</sup>Die Abgaben und Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

## **6. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 32 Rechtsschutz, Vollstreckung**

*Rechtsschutz* <sup>1</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

*Vollstreckung* <sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

### **§ 33 Strafbestimmungen**

*Zuständigkeit* <sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

*Übertretung  
GschG* <sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

*Strafandrohung* <sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

### **§ 34 Ausnahmen**

*Ausserordentliche  
Verhältnisse* <sup>1</sup>Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten.

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 35 Inkrafttreten

*Inkrafttreten* <sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

*Aufhebung Reglement* <sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 6. Juni 1997 und der Gebührentarif vom 14. Dezember 2001 aufgehoben.

### § 36 Übergangsbestimmungen

*Gebühren und Beiträge* <sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

*Hängige Gesuche* <sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. November 2018

In Rechtskraft seit: 18. Dezember 2018

GEMEINDERAT BRITTNAU

Frau Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Hanna Kunz

Denise Woodtli Ritschard